

Privatrechtliche Vereinbarung

abwassertechnische Stilllegung

Bauabschn.:

! WIRD VOM AWWWW AUSGEFÜLLT !	
Bauabschn.:	BA Fördertechnisch / BA örtlich
	<input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>
Vereinb.-Nr.:	JJ / MM / TT / Lfd.Nr.
	<input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>

Vereinb.-Nr.:

Eingangsstempel:

**NUR GÜLTIG MIT BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BAUBEHÖRDE,
DASS DAS OBJEKT AUS DER NUTZUNG GENOMMEN WURDE !**

! DIE FARBIGEN FORMULARFELDER SIND VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN !

PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Abgeschlossen zwischen dem **ABWASSERVERBAND WÖRTHERSEE WEST (9232 Frög/Breg)**, einerseits und dem Objekteigentümer andererseits:

Objekteigentümer:

Familiename und Vorname oder Firmenname (lt. Grundbuch)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, HN)

Telefonnummer

Der Eigentümer des nachstehend angeführten Objekts erklärt sich damit einverstanden, dass die Abwasserentsorgung des ggst. Objekts von den Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Wörthersee West getrennt werden.

Betroffenes Objekt:

Objektadresse (PLZ, Ort, Straße, HN)

a) Objektstilllegung (gesamtes Objekt)

ermittelte BE (Bewertungseinheiten)
gem. K-GKG (Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz)

b) Objektteilstilllegung (Gebäudeteile)

Geschoß ermittelte BE (Bewertungseinheiten)
gem. K-GKG (Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz)

KG-Nummer

Katastralgemeinde

Einlagezahl

Parzelle(n)

Integrierender Bestandteil dieser "Privatrechtlichen Vereinbarung und Zustimmungserklärung" ist der separat zu unterfertigende, beiliegende Lageplan.

Lageplan Nr.

erstellt am:

von:

DATENSCHUTZVEREINBARUNG:

Alle personenbezogenen Daten, wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift, welche auf Basis dieses Vertrages ausgetauscht werden, dienen nur der Erfüllung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zweckes. Die Daten werden nur intern an jene Personen weitergegeben, die diese Daten für die Vertragserfüllung brauchen. Eine externe Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht, außer es gibt entsprechende vertragliche oder gesetzliche Regelungen.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr gebraucht werden und keine vertraglichen oder gesetzlichen Auflagen mehr entgegen stehen.

Sie sind darüber informiert, dass jede betroffene Person in der DSGVO definierte Rechte jederzeit wahrnehmen kann, wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und der Einschränkung, das Recht auf Löschung (soweit nicht Vertrag oder Gesetz entgegenstehen) und das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien.

! Rückseite beachten !

HINWEIS - GESCHLECHTERSPEZIFISCHE FORMULIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

RECHTE UND PFLICHTEN:

- Die Einfrachtung von häuslichem Abwasser der stillgelegten Gebäudeteile in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWVWW ist verboten.

- Der Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage wird vom Abwasserverband Wörthersee West abgestoppelt oder getrennt.

- Für den Wiederanschluss des stillgelegten Objekts an die öffentliche Kanalisationsanlage ist beim Abwasserverband Wörthersee West ein separater "Antrag auf Aufschließung" zu stellen mit allen damit verbundenen Rechten des stillgelegten bzw. teilstillgelegten Objekts und Pflichten. Wobei für dieses Objekt erworbene BE nicht erneut erworben werden müssen (z.B. war das Objekt vor der Stilllegung mit 1,5 BE bewertet und wird es im Zuge der Aktivierung wegen diverser Umbauarbeiten mit 2,3 BE neu bewertet, sind nur 0,8 BE neu zu erwerben). Eine Rückvergütung von Kanalanschlussgebühren/-entgelten bei einer BE-Reduzierung ist nicht vorgesehen, wohl aber ein Kanalanschlussergänzungsbeitrag/Kanalanschlussergänzungsentgelt.

- Der Objekteigentümer ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung vollinhaltlich auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

- Bei der Nichteinhaltung der angeführten dieser Privatrechtlichen Vereinbarung behält sich der AWVWW ausdrücklich das Recht vor, Schäden an der Kanalisationsanlage und Mehraufwände in der Kanalinstandhaltung, die nachweislich daraus resultieren, dem Antragsteller/Verursacher auf privatrechtlicher Basis in Rechnung zu stellen.

Ergänzende Vertragsunterlagen/Anmerkungen:

Bestätigung der zuständigen Behörde:

Objekteigentümer:

Unterschrift(en)

Ort:

Datum:

Abwasserverband Wörthersee West:

Frög/Breg, am

Obmann Spendier GF Ing. Wagner, MSc